

## II. Der räumliche Geltungsbereich

«

### 1. Das Territorialitätsprinzip

Nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts ist die Staatsgewalt eines gegebenen Staates von der Gewalt eines jeden anderen Staates unabhängig (Souveränität). Aus dem Prinzip der Souveränität folgt, daß jeder Staat sein heimisches Strafrecht auf alle in seinem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden berechtigt ist, gleichgültig, ob der Täter oder der Verletzte ein Staatsbürger oder ein Ausländer ist. Dieser Grundsatz, nach dem das Strafgesetz gegenüber allen Tätern angewendet wird, die eine strafbare Handlung auf dem Gebiet des gegebenen Staates begangen haben, wird *Territorialitätsprinzip* genannt.

Auch die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik bekennt sich zu diesem Prinzip und hat es im § 3 StGB sanktioniert\* der besagt, daß die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik auf alle in ihrem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Strafgesetze der Länder in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone erstreckt sich nur auf jene Gebiete, die innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes lagen, bevor das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern\* der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952<sup>5</sup> verabschiedet wurde. Somit kann z.B. das Gesetz des Landes Sachsen über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 4. Juni 1947<sup>6</sup> nicht zur Bestrafung einer derartigen Handlung herangezogen werden, wenn diese in Delitzsch (Sachsen-Anhalt) begangen worden ist, obwohl diese Stadt heute zum Bezirk Leipzig (überwiegend sächsisches Gebiet) gehört.

a) *Urtier dem Begriff „Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ist das unter der Gewalt unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates stehende Territorium zu verstehen. Zum Staatsgebiet gehören sowohl die Oberfläche des Festlandes als auch das Erdinnere, alle Gewässer im Lande, die Küstengewässer (3 Seemeilen vom niedrigsten Wasserstand gerechnet), der über dem Staatsgebiet liegende Luftraum, die Seekabel im offenen Meer, die der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, und der Boden unter ihnen.*

\* GBl. S. 613.

<sup>5</sup> Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen der Landesverwaltung Sachsen, S. 229.